

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/321
KR.Nr. I 224/2011 (BJD)

Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Endlager ohne Ende (14.12.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die Etappe 1 des Sachplanverfahrens für die Lagerung radioaktiver Abfälle ist abgeschlossen und der Bundesrat hat grünes Licht für Etappe 2 gegeben. Auch nach rund 40 Jahren Forschung ist kein Durchbruch in der Entsorgung radioaktiver Abfälle in Sicht. Ungelöste Fragen stellen das heute bestehende Entsorgungskonzept in Frage, die Finanzierung ist nicht gesichert und die langfristige Sicherheit nicht gewährleistet. Bis heute weiss niemand, ob ein solches Lager künftige schwere Erdbeben überstehen wird, wie es langfristig zu überwachen und zu markieren ist oder wie die Abfälle bei Lecks allenfalls wieder geborgen werden können. Ohne ein sicheres Lagerkonzept zu haben, setzt der Bundesrat die Suche nach einem Lagerstandort fort. Dazu kommt, dass seit Einführung des neuen Kernenergiegesetzes 2005 die lokale Bevölkerung kein Vetorecht mehr hat gegen ein Lager auf ihrem Gemeindegebiet. Angesichts dieser Situation wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

1. Muss der vom Bundesrat akzeptierte Entsorgungsnachweis aus heutiger Sicht überarbeitet werden, da sicherheitsrelevante und verfahrenstechnische Fragen nach wie vor ungeklärt sind? Wie wird die Antwort begründet?
2. Die Eignung von Opalinuston zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen ist umstritten. Ist der Regierungsrat bereit, diese Kritik in der zweiten Etappe einzubringen?
3. Wird die Unabhängigkeit der NAGRA als genügend beurteilt?
4. Erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass ein Endlager auch gegen den Willen der lokalen Bevölkerung gebaut werden kann? Wie wird die Antwort begründet?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass insbesondere seit Bekanntwerden einer notwendigen oberirdischen radioaktiven Hochsicherheitsanlage für die Reinigung und Neuverpackung des Atommülls, die Bevölkerungsdichte einer betroffenen Region von grosser Bedeutung ist? Wie wird die Antwort begründet?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

- 3.1 *Muss der vom Bundesrat akzeptierte Entsorgungsnachweis aus heutiger Sicht überarbeitet werden, da sicherheitsrelevante und verfahrenstechnische Fragen nach wie vor ungeklärt sind? Wie wird die Antwort begründet?*

Der Entsorgungsnachweis zeigt auf, ob die Entsorgung radioaktiver Abfälle in einer bestimmten geologischen Schicht grundsätzlich machbar ist. Er ist weder ein Standortentscheid, noch ein Bewilligungsgesuch für ein konkretes Lagerprojekt. Der Entsorgungsnachweis soll aufzeigen, dass ein genügend grosser Gesteinskörper mit den erforderlichen Eigenschaften für die Lagerung von radioaktiven Abfällen vorhanden ist. Dieser Nachweis ist unterteilt in einen Sicherheits-, Standorts- und Machbarkeitsnachweis. Der Bundesrat hat 1988 den Entsorgungsnachweis für schwach- und mittelaktive Abfälle gutgeheissen. Die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) hatte diesen gestützt auf ein Lager im Mergel des Oberbauenstocks (Kanton Uri) erbracht. Ende 2002 reichte die Nagra das Gesuch für den Entsorgungsnachweis für hochaktive Abfälle ein. Das Gesuch gründete auf dem Opalinuston im Zürcher Weinland. Der Bundesrat hiess im Jahre 2006 auch diesen Entsorgungsnachweis gut. Mit den gutgeheissenen Entsorgungsnachweisen hat der Bundesrat bestätigt, dass die radioaktiven Abfälle langfristig in Tiefenlagern sicher gelagert werden können.

Der Entsorgungsnachweis ist ein wichtiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Realisierung von geologischen Tiefenlagern. Bei der Wahl eines Standorts für geologische Tiefenlager müssen die bestehenden Kenntnisse im Auswahl- und Rahmenbewilligungsverfahren sowie im danach folgenden Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren schrittweise vertieft und berücksichtigt werden. Mit dem Entsorgungsnachweis müssen und können somit nicht alle sicherheitsrelevanten und verfahrenstechnische Fragen geklärt werden. Eine Überarbeitung des Entsorgungsnachweises ist somit weder sinnvoll noch notwendig.

- 3.2 *Die Eignung von Opalinuston zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen ist umstritten. Ist der Regierungsrat bereit, diese Kritik in der zweiten Etappe einzubringen?*

Die guten Eigenschaften von Opalinuston für ein geologisches Tiefenlager wurden sowohl durch die Resultate der Sicherheitsanalysen der Nagra als auch durch das Eidgenössische Nuklearinspektorat (ENSI), die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) und ein internationales Expertengremium der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) / Nuclear Energy Agency (NEA) bei der Überprüfung des Entsorgungsnachweises bestätigt. Bei der Überprüfung der Standortvorschläge zu Etappe 1 im Sachplan geologische Tiefenlager stellten sowohl das ENSI als auch die Kommission nukleare Entsorgung (KNE) und die KNS sowie die Arbeitsgruppe Sicherheit Kantone (AG SiKa) mit der kantonalen Expertengruppe Sicherheit (KES) fest, dass der Opalinuston für die Lagerung radioaktiver Abfälle gut geeignet ist. Die KNS empfiehlt zusätzlich, sich auf dieses Gestein für alle Lagertypen zu fokussieren. Auch aus Sicht der deutschen Expertengruppe Schweizer Tiefenlager (EschT) ist der Opalinuston aufgrund seiner geologischen Eigenschaften als das am besten geeignete Wirtgestein in der Schweiz beurteilt worden.

Die grundsätzliche Eignung der Effinger Schichten wird hingegen vom Kanton Solothurn bezweifelt. Dies haben wir in unserer Stellungnahme vom 14. Dezember 2010 zur Etappe 1 im Sachplanverfahren geologische Tiefenlager klar festgehalten. Die Effinger Schichten werden, in Kombination mit Opalinuston, als Wirtgestein ausschliesslich für ein Tiefenlager für schwach- und mittelaktive Abfälle (SMA-Lager) im Standortgebiet „Jura-Südfuss“ vorgeschlagen. Wir haben auf die ungenügenden Kenntnisse hingewiesen und weitere Untersuchungen gefordert. Die Nagra hat diesen Forderungen Rechnung getragen, indem sie in Etappe 2 diverse zusätzli-

che Untersuchungen in Angriff genommen hat oder plant. Die seismischen Messungen, welche im Februar/März 2012 in der Region gemacht werden, sind Teil dieser Untersuchungen. Sobald die Resultate der seismischen Messungen vorliegen, wird der Kanton Solothurn diese bewerten und seine Interessen in die entsprechenden Gremien einbringen. Es sind dies der Ausschuss der Kantone (AdK) für das Sachplanverfahren geologische Tiefenlager, die Fachkoordination Standortkantone (FKS), die Arbeitsgruppe Sicherheit Kantone (SiKa) und die kantonale Expertengruppe Sicherheit (KES).

In der Anhörung zum Abschluss der Etappe 2, also in rund vier Jahren, werden wir abschliessend beurteilen, ob die Forderungen des Kantons Solothurn erfüllt worden sind.

3.3 *Wird die Unabhängigkeit der NAGRA als genügend beurteilt?*

Nach dem Kernenergiegesetz müssen die radioaktiven Abfälle von ihren Verursachern entsorgt werden. Die Betreiber der Kernkraftwerke sowie die Schweizerische Eidgenossenschaft (zuständig für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus Medizin, Industrie und Forschung) haben für diese Aufgabe 1972 die Nagra gegründet. Die Nagra ist also von allen Verursachern radioaktiver Abfälle beauftragt, Lösungen für eine sichere, dem Menschen und der Umwelt verpflichtete Entsorgung in der Schweiz zu erarbeiten und zu realisieren.

Der Bund ist mit dem Bundesamt für Energie (BFE) federführend bei der Standortsuche für geologische Tiefenlager. Die Standortsuche ist anspruchsvoll. Sie kann nur gemeinsam gelingen: Bund, Kantone, Regionen, Gemeinden und Private müssen mit der Nagra zusammenarbeiten. Der Bund ist verantwortlich, dass die Vorgaben des Sachplans geologische Tiefenlager korrekt umgesetzt werden. Die Nagra arbeitet zwar im Auftrag der Entsorgungspflichtigen und ist damit im engeren Sinne nicht unabhängig. Die Vorschläge der Nagra werden aber von sehr vielen unabhängigen Gremien des Bundes, der Kantone, der Regionen und des benachbarten Auslandes, welche teilweise bereits unter 3.2 aufgeführt sind, kritisch geprüft.

3.4 *Errachtet es der Regierungsrat als richtig, dass ein Endlager auch gegen den Willen der lokalen Bevölkerung gebaut werden kann? Wie wird die Antwort begründet?*

Die Entsorgung der radioaktiven Abfälle in geologischen Tiefenlagern ist eine nationale Aufgabe. Nach Art. 30 Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1) müssen die in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle grundsätzlich im Inland entsorgt werden. Nach Art. 5 der Kernenergieverordnung (KEV; 732.11) legt der Bund in einem Sachplan die Ziele und Vorgaben für die Lagerung der radioaktiven Abfälle in geologischen Tiefenlagern für die Behörden verbindlich fest. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat am 2. April 2008 den Sachplan geologische Tiefenlager verabschiedet. Der Sachplan ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes nach Art. 13 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700). Der Sachplan geologische Tiefenlager besteht aus zwei Teilen, einem Konzeptteil und einem Umsetzungsteil. Der Bundesrat hat im Konzeptteil das Verfahren und die Kriterien für die Standortsuche festgelegt. Die Standortfestlegung wird in drei Etappen durchgeführt und soll zu einem Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (SMA-Lager) sowie zu einem Lager für hochradioaktive Abfälle (HAA-Lager) oder zu einem Kombilager für beide Abfalltypen führen.

Wir erachten es als nachvollziehbar, dass weder ein Kanton noch eine Region freiwillig die Lasten eines geologischen Tiefenlagers tragen will. Mit Abschluss der Etappe 3 wird der Bundesrat über einen Standort für ein SMA-Lager sowie einen Standort für HAA-Lager oder für einen Standort für alle Abfallkategorien entscheiden (Rahmenbewilligung). Nach dem Entscheid des Bundesrats folgt die Genehmigung durch das eidgenössische Parlament und eine allfällige Volksabstimmung, falls das fakultative Referendum ergriffen wird und zustande kommt. Somit besteht die Möglichkeit, dass ein Tiefenlager gegen den Willen der lokalen Bevölkerung gebaut werden kann. Wir haben aber immer wieder betont, dass wir uns mit allen Mitteln dafür einsetzen, dass ein geologisches Tiefenlager am sichersten Standort realisiert wird.

- 3.5 *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass insbesondere seit Bekanntwerden einer notwendigen oberirdischen radioaktiven Hochsicherheitsanlage für die Reinigung und Neuverpackung des Atommülls, die Bevölkerungsdichte einer betroffenen Region von grosser Bedeutung ist? Wie wird die Antwort begründet?*

Wie bereits unter Ziffer 3.4 dargelegt, hat für uns die Sicherheit oberste Priorität. In den Etappen 2 und 3 werden neben sicherheitstechnischen Untersuchungen auch raumplanerische und sozioökonomische Aspekte untersucht. Die Bevölkerungsdichte einer betroffenen Region hat dabei für uns eine grosse Bedeutung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (RG) (2)
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat